jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 14ObA42/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

PrivSchG §2

Rechtssatz

Eine "Universalbildung" wird entgegen der Ansicht der Revisionswerberin in § 2 PrivSchG nicht vorausgesetzt. Dieses Gesetz kann auch auf neue Schularten wie etwa Krankenpflegeschulen Anwendung finden. Aus der gesetzlichen Möglichkeit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes läßt sich nicht ableiten, daß Privatschulen nur solche Schulen sein können, die öffentlichen entsprechen.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 42/87
  Entscheidungstext OGH 02.09.1987 14 ObA 42/87
  Veröff: JBl 1988,192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0071476

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_014OBA00042_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at